

1. A hat in Wien einen Juwelier überfallen (§ 142 Abs 2 StGB) und bei seiner anschließenden Flucht mit einem PKW einen die Straße überquerenden Fußgänger übersehen und schwer verletzt (§ 88 Abs 4 1. Fall StGB). Außerdem stellt sich heraus, dass A in Salzburg überdies mehrere Autos aufgebrochen und Wertsachen im Wert von 3.000 € gestohlen hat (§§ 127, 129 Abs 1 Z 1 StGB).

Vor welchem Gericht hat die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben?

2. Gegen P ist ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) anhängig, weil P das (gebrauchte) Mountainbike seines Nachbarn O vor etwa 3 Wochen beschädigt habe.

a) Der zuständige Bezirksanwalt stellt das Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit ein, weil das Fahrrad nach seinem Ermittlungsstand nur mehr einen sehr geringen Wert hat. Der von der Einstellung verständigte O ist fassungslos und kontaktiert noch am selben Tag die Fahrrad-Versicherung. Diese sendet dem O eine Woche später ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass der Wert des Mountainbikes (limitiertes Einzelstück eines hochpreisigen Markenherstellers) deutlich höher zu bemessen ist (ca 6.000 €) als ursprünglich vom Bezirksanwalt angenommen.

Kann sich O gegen die Einstellung zur Wehr setzen?

b) P erhält vom Bezirksanwalt eine Mitteilung mit dem Inhalt, dass „Anklage gegen ihn wegen § 125 StGB beabsichtigt sei, dies aber unterbleiben werde, wenn er innerhalb von 14 Tagen einen Geldbetrag von 400 € (darin enthalten ein Pauschalkostenbeitrag von 100 €) an den Bund bezahlt.“

aa) Um welche Mitteilung handelt es sich?

bb) O ist mit diesem Angebot des Bezirksanwalts nicht einverstanden; er möchte vielmehr, dass P wegen § 125 StGB angeklagt und bestraft wird. Kann sich O gegen das Vorgehen des Bezirksanwalts zur Wehr setzen?

cc) Wie hat der Bezirksanwalt vorzugehen, wenn P nach einem Monat den Geldbetrag noch immer nicht entrichtet hat?

3. In einem Strafverfahren wegen beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) erscheint der ordnungsgemäß geladene Zeuge Z nicht zur Hauptverhandlung. Z befindet sich laut glaubwürdiger Angaben seiner Ehefrau auf zweiwöchigem Sommerurlaub in Griechenland. Der zuständige Richter möchte das Strafverfahren zu einem raschen Abschluss bringen. Er verliest daher das Protokoll über die den Beschuldigten S belastende polizeiliche Zeugenaussage des Z, erklärt das Beweisverfahren für geschlossen und verurteilt S wegen § 107a StGB.

a) War die Verlesung des Protokolls zulässig?

b) Kann sich S gegen die Verurteilung zur Wehr setzen?

4. B hat 2008 eine Brandstiftung (§ 169 Abs 1 StGB) begangen. Erst am 1.12.2019 wird dieser Umstand aufgrund einer Anzeige der Staatsanwaltschaft bekannt, die sofort ein Ermittlungsverfahren gegen B einleitet und kurz darauf Anklage gegen B erhebt. Infolge des in der Hauptverhandlung erfolgenden Geständnisses und des deutlichen Überwiegens der Milderungsgründe wird B am 27.2.2020 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Wochen verurteilt.

Kann das Urteil bekämpft werden? Prüfen Sie alle in Betracht kommenden Anfechtungsmöglichkeiten.